



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Interessengemeinschaft führt den Namen

Interessengemeinschaft zur Erhaltung der Notte-Niederung (e.V.)

- im Folgenden "Interessengemeinschaft" genannt -

2. Die Interessengemeinschaft richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen für die Vereinsgründung, hat ihren Sitz in 15749 Gallun und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Königs Wusterhausen eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung und Aufgaben

1. Die Interessengemeinschaft ist ein Zusammenschluss aus Anwohnern der Großgemeinde Mittenwalde, die für die Erhaltung des Landschaftsschutzgebietes Notte-Niederung eintreten.

2. Die Interessengemeinschaft soll aus heutiger Sicht mindestens bis Ende 2007 Bestand haben. Sollte es erforderlich sein, so wird dieser Zeitrahmen entsprechend verlängert. Dieses ist begründet durch die nachfolgend aufgeführten Aufgaben, die die Interessengemeinschaft verfolgt.

3. Zweck der Interessengemeinschaft:
 - I. Erhaltung des Landschaftsschutzgebietes Notte-Niederung in seinem Bestand von 1999.
 - II. Sicherung der Lebensräume Feld, Wald und Wiese sowie der in diesem Gebiet vom Aussterben bedrohten Tier- und Vogelarten.



4. Aufgaben der Interessengemeinschaft:
 - I. Sie fördert die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Landschaftsschutzgebiet Notte-Niederung.
 - II. Sie unterstützt die Landesumweltbehörden bei der Erhaltung des Landschaftsschutzgebietes Notte-Niederung
 - III. Sie tritt gegen die Errichtung raumbedeutsamer Bauwerke und Industrieanlagen im Landschaftsschutzgebiet Notte-Niederung ein.
 - IV. Sie kämpft für eine naturverträgliche Weiterentwicklung der Großgemeinde Mittenwalde.
 - V. Sie unterstützt die Gemeinde bei der Sicherung des Landschaftsschutzgebietes und der Lebensräume der in diesem Gebiet lebenden und vom Aussterben bedrohten Tier- und Vogelarten.
 - VI. Sie liefert der Gemeindeverwaltung Mittenwalde Informationen für die Entscheidungsfindung zur Weiterentwicklung der Gemeinde und der Zustimmung zu raumbedeutsamen Bauprojekten.
 - VII. Sie vertritt die Mitglieder und deren Meinung gegen die Errichtung von raumbedeutsamen Bauwerken und Industrieanlagen wie zum Beispiel Windkraftanlagen.
 - VIII. Sie unterstützt den Boden- und Wasserverband bei Projekten, die umweltverträglich und naturschutzrechtlich unbedenklich und vertretbar sind.
5. Die Interessenvertretung verfolgt keine Bestrebungen politischer, klassentrennender und konfessioneller Art.
6. Sämtliche Einnahmen der Interessengemeinschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder der Interessengemeinschaft erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus Mitteln der Interessengemeinschaft.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Interessengemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Interessengemeinschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Unterzeichnung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Die Interessengemeinschaft besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder).
3. Aktive Mitglieder sind die für die Interessengemeinschaft direkt mitarbeitenden Mitglieder. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich nicht aktiv innerhalb der Interessengemeinschaft betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck der Interessengemeinschaft in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen der Interessengemeinschaft teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich oder mit Vollmacht ausgeübt werden.
Einzelpersonen haben hierbei eine Stimme und Familien haben zwei Stimmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessengemeinschaft und ihren Zweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung der Interessenvertretung zu beachten und ihre Beiträge, die ordnungsgemäß beschlossen sind, fristgerecht zu bezahlen.
4. Neu eintretende Mitglieder haben eine von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresgebühr zu entrichten. Bei Eintritt ist die Mitgliedsgebühr gemäß §7 Abs. 5 innerhalb von zwei Wochen zu entrichten.
Die nachfolgende Jahresgebühr ist jeweils bis zum Ende des abgelaufenen Kalenderjahres auf das Konto der Interessengemeinschaft zu überweisen. Ersatzweise kann die Jahresgebühr gegen Quittung dem Kassenwart übergeben werden. Dieser veranlasst die Einzahlung auf das Konto der Interessengemeinschaft.
5. Aktive und Fördermitglieder besitzen das Stimmrecht und das Recht auf Wählbarkeit.



§ 6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit innerhalb von 2 Wochen.
Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist die Entscheidung des Vorstandes unanfechtbar.
2. Über die Entscheidung des Vorstandes wird der Antragsteller schriftlich per Brief oder E-Mail informiert.
3. Die Mitgliedschaft dauert mindestens bis zum Ende des auf den Eintritt folgenden nächsten Kalenderjahres.
4. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder Tod eines Mitgliedes.
5. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung mindestens 1 Monat vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Interessen der Interessengemeinschaft verstößt. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich oder mündlich zu äußern. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Ausschlussmaßnahmen ist der Rechtsweg, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen. Die Beitragspflicht besteht im Falle des Ausschlusses bis zum Abschluss des laufenden Geschäftsjahres.
7. Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch der Interessengemeinschaft auf rückständige Beitragsforderungen oder andere Forderungen bleibt hiervon unberührt.



8. Wie unter §2 Abs. 2 aufgeführt, wird die Interessengemeinschaft aus heutiger Sicht bis mindestens zum Jahr 2007 Bestand haben. Sollte in einer gemeinsamen Sitzung die Auflösung der Interessengemeinschaft beschlossen werden, so werden die Mitgliedsbeiträge entsprechend den Einzahlungen wieder zurückbezahlt. Sollten zwischenzeitlich finanzielle Aufwendungen erforderlich gewesen sein, so wird die verbleibende Restsumme entsprechend den Einzahlungen anteilig ausgezahlt.
9. Sollten in Anlehnung an §2 Abs. 2 die Mitglieder die Weiterführung der Interessengemeinschaft beschließen, so wird §6 Abs. 8 ausgesetzt, solange bis die Auflösung beschlossen wird. Hierbei ist die dreiviertel Mehrheit der bei der entsprechenden Sitzung anwesenden Mitglieder entsprechend §11 Abs. 5 ausreichend.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge orientieren sich an den zu erwartenden Aufwänden, die durch die Aufgaben unter §2 Abs. 4 eintreten könnten.
2. Bei Bedarf wird ein evtl. erforderlicher Rechtsbeistand sowie mögliche Aufwendungen bei Behörden aus den Mitgliedsbeiträgen bezahlt.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind immer als Jahresbeiträge zu begleichen.
4. Für die Höhe der Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge oder Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
5. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt aktuell jährlich pro Person 36 Euro bzw. pro Familie 60 Euro.
Der Beitrag für eine Mitgliedschaft innerhalb der Jahresfrist wird mit 1/12 pro Monat bis zum Jahresende berechnet.
6. Der Beitrag ist innerhalb von 2 Wochen nach Beginn des Kalenderjahres zu entrichten.



§ 8 Organe der Interessengemeinschaft

Organe der Interessengemeinschaft sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ der Interessengemeinschaft ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Entlastung des Vorstands,
 - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung der Interessengemeinschaft zu bestimmen,
 - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte der Interessengemeinschaft sein dürfen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand der Interessengemeinschaft nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 1 Monat vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die der Interessengemeinschaft zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Ersatzweise kann die Einladung auch per E-Mail erfolgen.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands,
 - Bericht des Kassenprüfers,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Vorstands,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand der Interessengemeinschaft schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.



5. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse der Interessengemeinschaft erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Interessengemeinschaft dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
7. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Schriftführer
 - Schatzmeister
 - 1. Beisitzer
 - 2. Beisitzer
 - 3. Beisitzer

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Arbeit der Interessengemeinschaft. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende (zweite) Vorsitzende, der/die Schriftführer/in, der/die Schatzmeister/in, der/die erste Beisitzer/in, der/die zweite Beisitzer/in und der/die dritte Beisitzer/in. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Interessengemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich.
4. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.



5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus oder ist es für längere Zeit oder dauern an der Ausübung seines Amtes verhindert, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen aktiven und Fördermitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Auf Antrag kann auch eine geheime Abstimmung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung der Interessengemeinschaft ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 12 Kassenprüfer

1. Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.
3. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
4. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.



§ 13 Auflösung der Interessengemeinschaft

1. Über die Auflösung der Interessengemeinschaft beschließt eine eigens dazu einberufene Mitgliederversammlung. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung der Interessengemeinschaft wird das Vermögen der Interessengemeinschaft für die Naturschutz- und Landschaftspflege zur Erhaltung der Notte-Niederung zur Verfügung gestellt.
3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 14 Eintragung der Interessengemeinschaft

1. Der 1. Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung der Interessengemeinschaft erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 10.07.2004 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder der Interessengemeinschaft zeichnen wie folgt:

- 1. Vorsitzender:	Jens-Joachim Margis	_____
- 2. Vorsitzender:	Reinhard Mochan	_____
- Schatzmeisterin:	Christine Mochan	_____
- Schriftführerin:	Anita Hykel	_____
- 1. Beisitzerin	Christa Krause	_____
- 2. Beisitzer:	Rainer Krause	_____
- 3. Beisitzer:	Alf Szczepanski	_____

11.12.2004

Interessengemeinschaft zur Erhaltung der Notte-Niederung